

S a m m l u n g

d e r

i n d e m

Herzogthume Sachsen = Hildburghausen

seit dem Jahre 1810

erschienenen landesherrlichen

E d i c t e u n d B e r o r d n u n g e n .

II. Band.

Hildburghausen,

in der privilegirten Gadow'schen Hofbuchdruckerei.

Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen *rc.* souverainer Fürst von
Hildburghausen *rc.*

haben, überzeugt von dem Nutzen und den Vorzügen landständischer Einrichtungen, die in unsern Landen schon in ältern Zeiten bestandene Landschaft nach Auflösung des vormaligen deutschen Reichs nicht nur mit ihren hergebrachten Rechten und Befugnissen zu erhalten öffentlich erklärt, sondern auch diese nachher, durch Aufnahme eines landschaftlichen Bevollmächtigten in unsere Landesregierung und die ihr zugestandene umfassendere Mitwirkung bei der Gesetzgebung, noch mehr erweitert.

So gern Wir unserer treuen Landschaft das Zeugniß erteilen, daß sie, durch stets willige, rege und redliche Mitwirkung zu allem Guten und Nützlichen und durch treue, uneigennütige Unterstützung der Regierung, sich dem in sie gesetzten Vertrauen würdig erzeigt und nicht wenig beigetragen habe, den Druck einer langen, schweren Zeit und sehr erschöpfende Ereignisse dem Lande minder fühlbar zu machen; so wenig hat es uns doch entgehen können, daß weder die Art ihrer bisherigen Zusammensetzung, die eine sehr unvollkommene Repräsentation aller Stände enthielt, noch die Bestimmung ihrer Rechte und Obliegenheiten, die, meist nur auf Einzelheiten gerichtet, in sehr wichtigen Verhältnissen des Staates keinen festen Stützpunkt gewährten, den Erfordernissen der Zeit mehr entsprechend sey.

In diesem Betracht und eingedenk der von uns, gleich andern deutschen Fürsten, bei den Wiener Kongreßverhandlungen übernommenen Verpflichtungen, haben Wir schon unterm 15. September 1815 unsere Landschaft zur Erstattung ihrer Erklärung über die Einführung des Bauernstandes in ihre Mitte aufgefordert, und, nachdem uns dieselbe ihre Wünsche, wegen Feststellung ihrer formalen Verfassung überhaupt, vorgetragen, unsere Landesregierung angewiesen, über diesen Gegenstand, so wie über die künftige Bestimmung der landschaftlichen Rechte und Pflichten ihr umfassendes Gutachten abzugeben.

Der uns hierauf von derselben mit ihren Verhandlungen vorgelegte gutachtliche Entwurf hat unsern landesväterlichen Gesinnungen und Erwartungen desto mehr entsprochen, als Wir darin nicht nur den von unsern Vorfahren seit Jahrhunderten treu und unverrückt erhaltenen Rechtsstand im Wesentlichen gewahrt, sondern auch die seit dem Bestehen unserer Herzoglichen Speciallinie gemachten Erfahrungen benutzt, und die besondern Verhältnisse des Landes, so wie den allgemeinen Standpunkt der deutschen Bundesstaaten berücksichtigt gefunden haben.

Nachdem nun unsere getreue Landschaft in den darüber eröffneten Verhandlungen zu dem ihr mitgetheilten, von uns nur in wenigen Punkten modificirten Entwurf ihre Zustimmung erklärt, und ihn für sich und im Namen des Landes dankbarlichst acceptirt; so versehen Wir nicht, nachstehender auf dem Grund dieser Verhandlungen festgestellte

Landschaftliche Verfassung

zu bestätigen und derselben die Kraft eines für alle Zeiten verbindlichen, einseitig nicht abzuändernden Landesgrundgesetzes beizulegen.

Titel I.

Von der Landschaft überhaupt und deren Rechten und Pflichten.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Das ganze Land und sämtliche Unterthanen werden in allen Angelegenheiten zwischen Regenten und Volk durch verfassungsmäßige Abgeordnete (Deputirte) vertreten, deren Gesammtheit die Landschaft ausmacht.

So wie alle Rechte und Befugnisse, welche dem Volke in seiner Gesammtheit im Verhältniß zur Regierung zustehen, nur auf diesem verfassungsmäßigen Wege ausgeübt werden können; so sollen auch alle Anforderungen, welche von dessen Bewilligung abhängen, nie auf einem andern gemacht werden.

§. 2.

Rechte der Landschaft.

Der Landschaft stehen in dieser Beziehung folgende Rechte zu:

- a) das Recht des Beiraths und der Zustimmung bei Verträgen und Dispositionen, wodurch die Integrität des Landes verletzt, dessen Einkommen geschmälert, oder die Regierungsverfassung des Herzogl. Hauses verändert wird.
- b) das Recht der Berathung und Zustimmung bei Einführung neuer und bei Abänderung bestehender allgemeiner Landesgesetze, welche die Grundverfassung des Landes, die Freiheit oder das Eigenthum der Staatsbürger betreffen.
- c) das Recht die Etats der Staatsbedürfnisse mit dem Regenten, oder der dazu beauftragten Behörde gemeinschaftlich festzusetzen.
- d) das Recht alle für den Staatszweck nöthigen Abgaben und Leistungen der Staatsangehörigen zu verwilligen, dergestalt, daß solche ohne diese Bewilligung nicht ausgeschrieben und gefordert werden können; ingleichen das Recht außerordentliche Staatsbedürfnisse, mit Genehmigung der Regierung, durch Anlehne auf die Fonds der Steuerkasse zu decken.
- e) das Recht die verwilligten Steuern, Abgaben und sonstigen zur landschaftlichen Verwaltung gehörigen Gelder in eine eigne Kasse, unter Controle der Regierung, erheben und zu den bestimmten Zwecken verwenden zu lassen.
- f) das Recht bei den Verfügungen über die Domainen in der Art zu concurriren, daß bei Dispositionen über die Substanz, neben dem agnatischen Consens, auch die Zustimmung der Landschaft erfordert werden soll.
- g) das Recht bemerkte Mängel in der Gesetzgebung, Ungleichheiten und Mißbräuche in der Verwaltung dem Fürsten anzuzeigen, und zu deren Abstellung Vorschläge zu thun.
- h) das Recht über Pflichtverletzungen, Willkühr, Nichtachtung der Verfassung von Seiten der Staatsdiener Beschwerde und Klage zu führen, und auf deren Untersuchung und Bestrafung anzutragen.

§. 3.

Mittel zur Ausübung dieser Rechte.

Zur Ausübung dieser Rechte sind vornemlich die Versammlungen sämtlicher Landesabgeordneten (die Landtage) bestimmt.

Es steht aber auch der Landschaft das Recht zu, durch Einzelne aus ihrer Mitte, welchen bestimmte Geschäftszweige übertragen sind, (einen Ausschuß) fortwährend repräsentirt zu werden.

Desgleichen ist derselben die besondere Befugniß zugestanden, bei der Landesregierung und deren einzelnen Abtheilungen, mit Ausnahme des Justizkollegii, einen ihr, wie dem Fürsten, besonders verpflichteten bevollmächtigten Beisitzer (Landrath) zu unterhalten.

§. 4.

Pflichten der Landschaft.

Die Landschaft ist verpflichtet, diese Rechte auf das pünktlichste in Ausübung zu bringen, und dabei die allgemeine Wohlfahrt, die Aufrechthaltung der Verfassung und den ungehinderten gesetzmäßigen Fortgang der öffentlichen Verwaltung (insonderheit durch Aufbringung der nöthigen Mittel) zum beständigen Augenmerk zu nehmen.

Der übrige Inhalt ihrer Pflichten wird bei den einzelnen Zweigen ihrer Thätigkeit durch Verträge, Gesetze und die Natur der Sache bestimmt.

§. 5.

Verhältniß der landschaftlichen Thätigkeit zu den Beschlüssen des Bundestags.

Gesetzliche Anordnungen und allgemeine Beschlüsse des deutschen Bundestages, wodurch dem Lande, als Bundesglied, Verbindlichkeiten aufgelegt werden, sind von der landschaftlichen Einwilligung unabhängig. Nur bei der Ausführung hat die Landschaft mitzuwirken, in so fern nämlich über die Art und Weise ihrer Vollziehung, oder die dazu erforderlichen Mittel noch eine Frage statt findet.

Titel II.

Von den Landes-Deputirten.

§. 6.

Art der von denselben auszuübenden Vertretung.

Jeder Deputirte vertritt nicht bloß seine Gewaltgeber oder einen einzelnen Stand, sondern das Ganze und alle Unterthanen. Doch wird, in Rücksicht der bisherigen vorzugsweisen Berechtigung zur Landstandschaft, die Eintheilung der Abgeordneten nach Klassen oder Ständen beibehalten, und neben den bisherigen Ständen — der Rittergutsbesitzer (Rittergüter) und Bürger (Städte), noch der alle Landbewohner umfassende Stand der Bauern (Aemter) und der geistliche oder Lehrstand in die Landschaft eingeführt.

§. 7.

Zahl der Deputirten.

Die Zahl der Abgeordneten wird auf Achtzehn festgesetzt, nämlich:
 Sechs aus den Besitzern der mit dem Rechte der Landstandschaft bereits versehenen, oder künftig damit zu beleihenden Rittergüter;
 Fünf aus den Bürgern der Städte Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg, Königsberg, Ummersstadt;
 Sechs aus den Eingefessenen der Aemter Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg, Sonnenfeld, Königsberg, Behrungen, mit Einschluß der centfreien Ortschaften und Unterthanen;
 Einen aus dem geistlichen oder Lehrstande.

§. 8.

Ernennung derselben.

Ihre Ernennung geschieht durch freie Wahl der Repräsentirten. Jede Klasse wählt die ihr zukommenden Abgeordneten aus ihrer Mitte, die Ritterschaft die übrigen gemeinschaftlich, von den Städten und Aemtern aber jedes einen aus seinen Eingefessenen.

§. 9.

Aufstellung von Stellvertretern.

Zugleich werden für die Deputirten der Rittergüter zusammen zwei, und für jeden der übrigen Abgeordneten Ein Stellvertreter ernannt, in Ansehung welcher ebenfalls gilt, was in der Folge von den Deputirten gesagt wird.

§. 10.

Allgemeine Erfordernisse der Deputirten.

Wer zu einem Landesabgeordneten wahlfähig seyn soll, muß

- a) sich zur christlichen Religion bekennen,
- b) seinen Willen selbstständig erklären können und das 29ste Jahr zurückgelegt haben,
- c) von unbescholtnem Rufe und nicht in Concurs befangen seyn. Der in Concurs verfallene ist nach dessen Beendigung wieder wählbar, wenn er ohne sein Verschulden darcin verfallen war.

Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zu gleicher Zeit Deputirtenstellen bekleiden. Erelignet sich ein solches Zusammentreffen, so gibt die frühere Wahl, und wenn diese nichts entscheidet, das höhere Alter den Vorzug.

§. 11.

Besondere Eigenschaften

- a) der ritterschaftlichen Deputirten.

Zur Bekleidung der Stelle eines Abgeordneten der Rittergutsbesitzer ist erforderlich der Besitz oder Mitbesitz eines mit Repräsentationsrecht in dieser Klasse versehenen (immatrikulirten) Ritterguts. Von mehreren Besitzern eines solchen Gutes sind alle zugleich wählbar.

Es ist nicht nöthig, daß der Gewählte im Lande wohne, wenn er sich nur in einem deutschen Bundeslande aufhält.

§. 12.

- b) der städtischen Deputirten.

Die Wahlfähigkeit eines Deputirten des Bürgerstandes erfordert die Erlangung des Bürgerrechts und dessen wirkliche Ausübung in den Gemeindeversammlungen.

§. 13.

- c) der Amts-Deputirten.

Ein Vertreter des Bauernstandes muß entweder das Nachbarrecht einer Dorfgemeinde haben, oder Eigenthümer eines nicht immatrikulirten Gutes, oder einer Fabrik des zu vertretenden Bezirks, und in diesem wohnhaft seyn.

§. 14.

Fall des Zusammentreffens dieser Eigenschaften.

Dieserjenigen, welche verschiedenen Ständen zugleich angehören, sind nur in einem und zwar immer in dem, obiger Ordnung nach, früheren wählbar.

§. 15.

Eigenschaften des geistlichen Deputirten.

Der geistliche Deputirte wird aus der höhern Geistlichkeit gewählt.

§. 16.

Dauer der Vertretung, Erneuerung der Wahl.

Die Wahl aller Deputirten geschieht auf sechs Jahre. Nach deren Ablauf, oder wenn eine frühere allgemeine Auflösung der Repräsentanten erfolgt, wird eine neue Wahl angeordnet, wobei

jedoch die Ausgetretenen, wenn sie die oben bestimmten Eigenschaften nicht verloren haben, immer wieder gewählt werden können.

Erfolgt der Abgang eines Deputirten aus irgend einem Grunde vor Beendigung der Vertretungszeit; so tritt dessen Stellvertreter ein, und wenn auch dieser fehlt, wird sofort zu einer Ergänzungswahl geschritten.

§. 17.

Anordnung und Leitung der Wahlen.

Die Anordnung allgemeiner Wahlen ergeht vom Regenten an die Landesregierung, welcher die oberste Leitung derselben zusteht. Alle hierbei vorkommende Geschäfte werden kostenfrei besorgt.

Ein besonderes Regulativ bestimmt die Art und Weise, wie sämtliche Wahlen für das erste Mal zu vollziehen sind, welchem, wenn die Volkswahlen in Gang gebracht sind, eine definitive Wahlordnung folgen wird.

§. 18.

Prüfung der Wahlen.

Sobald die Wahlen beendigt sind, sendet die Regierung die eingegangenen Wahlberichte mit den Wahllisten und ihrem Gutachten, über die Gültigkeit des statt gefundenen Verfahrens, an den Landesherrn ein.

Ist das Verfahren unverwerflich, so wird der landschaftliche Ausschuss, unter Mittheilung der Acten, davon in Kenntniß gesetzt. Im Gegenfall erfolgt sofort die Verfügung einer andern Wahl.

Findet der Ausschuss bei den Wahlen ein Bedenken, so hat er dieses mit vollständiger Darlegung seiner Gründe dem Regenten ungesäumt anzuzeigen und auf Anordnung einer nochmaligen Wahl anzutragen.

Ungültig ist jede Wahl, bei welcher die gesetzlichen Formen, oder die Vorschriften über die Eigenschaften der Deputirten nicht beobachtet worden sind, oder welche durch Bestechung, Versprechungen oder Drohung zu Stande gekommen ist. Im letztern Falle findet, neben der Nichtigerklärung der Verhandlung, noch eine Bestrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens durch die Justizbehörde statt.

§. 19.

Verhältniß der Deputirten zu ihren Gewaltgebern.

Die Deputirten sind bei ihren Verrichtungen von keiner Instruction ihrer Committenten abhängig, sondern erstatten ihre Erklärung nach den Gesetzen und eigener freier und gewissenhafter Ueberzeugung. Sie sind jedoch berechtigt und verpflichtet, besondere Bitten, Vorstellungen oder Beschwerden ihres Standes, oder Bezirks, und selbst von Einzelnen aus denselben anzunehmen und (unbeschadet ihrer eignen Meinung und Abstimmung) an die Landesversammlung zu bringen.

Sie sind verbunden, ihre Wähler von den landschaftlichen Beschlüssen in Kenntniß zu setzen, auch bleibt ihnen nachgelassen, sie von den Gründen und Verhandlungen auf angemessene Art zu unterrichten.

§. 20.

Consulenten der Deputirten.

Die Deputirten der Städte und Aemter sind berechtigt, sich in den zu ihrer Abstimmung kommenden Gegenständen von Consulenten berathen zu lassen, die aber weder eine eigne Stimme haben, noch (wenn sie nicht etwa zugleich gewählte Stellvertreter sind) Deputirtenstimmen ausüben können.

Bei den landschaftlichen Versammlungen wird auf Seiten der Aemterdeputirten überhaupt nur Ein Consulente zugelassen. Auch muß dessen Wahl dem Ausschusse angezeigt worden seyn.

§. 21.

Freiheit der Deputirten in ihren Aeußerungen.

Die Deputirten sind in Ansehung ihrer Aeußerungen bei den landschaftlichen Verhandlungen nicht verantwortlich. Es versteht sich, daß diese mit dem nöthigen Anstande, ohne Verunglimpfung der höchsten Person des Landes Herrn und ohne Beleidigung der Regierung, des Landtags und der einzelnen Deputirten vorgetragen werden müssen.

§. 22.

Persönliche Sicherheit derselben.

Bei Landtagen und Conventen sind die landschaftlichen Deputirten und Beamten für ihre Person unverletzlich. Nur im Falle eines Verbrechens oder sehr dringender Umstände kann eine Verhaftung gegen Einzelne statt finden.

§. 23.

Entschädigung der Deputirten und Consulanten.

Die Abgeordneten beziehen für die Zeit ihres Aufenthalts bei Landtagen und Conventen die herkömmlichen Diäten und Reisekosten aus der Landschaftskasse.

Die Consulanten der verschiedenen Stände werden nicht aus der Landeskasse remunerirt. Die des Bürgerstandes erhalten ihre Tagelder aus den städtischen Aerarien, und der Consulant der Amts eingeseffenen wird aus sämtlichen Dorfs, Gemeindkassen und von den wahlberechtigten Gütern so, nach einem auszumittelnden Normalfuß für seine Arbeiten und Bemühungen vergütet.

T i t e l III.

Von den landschaftlichen Beamten, den Ausschußdeputirten, dem Landrathe.

§. 24.

Allgemeine Bestimmung.

Die Landschaft bedarf zur Leitung und unmittelbaren Besorgung ihrer Geschäfte gewisser Beamten; einzelne Geschäftszweige und gewisse Rechte kann sie (§. 3.) durch besondere Bevollmächtigte wahrnehmen lassen. Zu den ersteren gehören der Landschaftsdirector, der Landschaftssyndicus, der Landschaftskassier, mit den landschaftlichen Untereinnehmern und Subalternen, zu den letzteren der landschaftliche Ausschuß und der Landrath.

Alle hierzu gehörige Personen werden (bis auf den im Ausschusse Platz nehmenden geistlichen Deputirten) von sämtlichen Landesdeputirten durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, und vom Landesherrn bestätigt.

§. 25.

Ernennung des Landschafts-Directors.

Der Landschaftsdirector wird aus den Abgeordneten der Ritterschaft, jedesmal auf sechs Jahre gewählt, und ist, so lange er in der Zahl der Deputirten bleibt, immer wieder wählbar.

Wirkliche Staats- und Hofdiener, oder solche, welche aus einer landesfürstlichen Kasse Besoldung oder Pension beziehen, können das Amt eines Landschafts-Directors nicht erhalten; es wäre denn, daß ein solcher in Folge ganz besondern Zutrauens gewählt und die Wahl vom Regenten bestätigt würde.

Die Wahl geschieht nach erfolgtem Ablauf der sechsjährigen Zeit, oder nach dem Abgange des

vorigen Directors, gleich beim ersten Zusammentritt der Abgeordneten zu einem Landtage, und wird dem Fürsten mittelst Berichts zur Bestätigung vorgetragen.

Bei einem Wechsel im Directorium muß der abgehende Director die landschaftlichen Geschäfte noch so lange leiten, bis die landesfürstliche Bestätigung des neugewählten erfolgt ist. Die landesherrliche Entschließung soll jedoch immer noch vor dem wirklichen Anfange der Arbeiten des Landtags erfolgen.

Im Fall der Landschaftsdirector an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, oder in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ganz abgeht, vertritt der ritterschaftliche Deputirte des Ausschusses dessen Stelle. Ist aber, im letztem Falle, der verfassungsmäßige Landtag noch entfernt, so ist eine außerordentliche Versammlung zur Wahl eines Landschaftsdirectors nothwendig und möglich zu beschleunigen.

§. 26.

Obliegenheiten des Landschaftsdirectors.

Der Director leitet alle Geschäfte in und außer den landschaftlichen Versammlungen. Durch ihn ergehen alle Mittheilungen an die Landesdeputirten, und alle Ausfertigungen im Namen der Landschaft werden von ihm unterzeichnet. Er wacht über Erhaltung der Ordnung in den ständischen Angelegenheiten, so wie über genaue Beobachtung der Dienstobliegenheiten der landschaftlichen Beamten und Diener. Er darf den Gang der Staatsverwaltung nie aus dem Auge verlieren, und hat sich besonders darüber mit dem landschaftlichen Beisitzer der Regierung in Rapport zu setzen, und dieselben Gegenstände, welche für die Landschaft von besonderm Interesse sind, an den Ausschuss oder den Landtag zu bringen.

In allen Dingen, worin dem Landschaftsdirector außerhalb des Landtags die Leitung der Geschäfte zusteht, kann er nicht für sich allein handeln, sondern nur im Einverständniß mit den ihm beigegebenen Ausschussdeputirten, welche auch die Concepte der Ausfertigungen zeichnen.

§. 27.

Anstellung des Syndicus.

Der Landschaftssyndicus wird auf Lebenszeit gewählt, und von der Landesregierung in Gegenwart eines oder einiger landschaftlichen Abgeordneten verpflichtet.

Er darf kein unmittelbar vom Landesherrn besoldeter Diener seyn, und muß in der Residenzstadt wohnen.

Er kann bloß auf dem Grund des verlorenen Vertrauens, wenn zwei Drittel sämmtlicher Landesdeputirten dafür stimmen, entlassen werden. Seine Besoldung aber kann ihm, gleich andern Staatsdienern, nur durch Urtheil und Recht entzogen werden.

§. 28.

Obliegenheit des Syndicus.

Der Syndicus ist dem Director zur Erhaltung der Ordnung und Förderung der landschaftlichen Geschäfte beigegeben. Er bereitet bei Landtagen und Conventen die Geschäfte zum Vortrage vor, hat in allen landschaftlichen Angelegenheiten ein berathendes Gutachten, welches er auch unaufgefordert erstattet, und contrasignirt alle Ausfertigungen.

Er ist zugleich der ordentliche Expedient und Protokollführer der Landschaft, der Archivar und Führer der Registrande. — Es können jedoch die Führung des Protokolls und die Ausfertigungen auch andern Mitgliedern der ständischen Versammlungen oder deren Consulanten übertragen werden.

§. 29.

Ernennung der Ausschußglieder.

Den Ausschuß bilden, nebst dem Landschaftsdirector und Syndicus, a) ein Abgeordneter der Rittergutsbesitzer, b) zwei Städte, Deputirte, c) ein Amts, Deputirter, d) der Deputirte des geistlichen Standes.

Ihre Function dauert so lange, als ihre Theilnahme an der Landesrepräsentation, nämlich 6 Jahre, und sie sind ebenfalls wieder wählbar. Beim Eintritt einer neuen Deputirtenwahl bleiben sie so lange in Thätigkeit, bis ein anderer Ausschuß gewählt wird.

§. 30

Geschäftskreis des Ausschusses.

Die Berrichtungen des Ausschusses bestehen

- 1) in vorläufiger Berathung und Bearbeitung der auf dem Landtage zum Vortrag kommenden Geschäfte — so weit sie nämlich schon vor dessen Eröffnung bekannt sind, z. B. vorläufiger Prüfung der Etats, Berathung über zu erhebende Beschwerden u. s. w. ohne daß dessen Mitglieder bei Abstimmung über die Sache in voller Versammlung der Landschaft an das Gutachten des Ausschusses gebunden sind;
- 2) in fortwährender Vertretung der Stände auffer dem Landtage. — Der Ausschuß kann jedoch weder Steuern und andere Belastungen der Staatsbürger bewilligen, noch sich definitiv über Gesetzesvorschläge oder andere zur unmittelbaren Cognition der Landschaft geeignete Gegenstände erklären, sondern er ist verbunden, dergleichen Angelegenheiten, welche nicht bis zum nächsten Landtage ausgesetzt werden können, mit den über seine vorläufige Berathung geführten Protokollen, auf dem Wege schriftlicher Circulation an sämtliche Landesdeputirte zur Abstimmung zu bringen. — Zu seiner vollen Competenz hingegen gehört:
 - a) die einstweilige Besetzung der landschaftlichen Beamtenstellen, welche bis zum nächsten Landtage nicht erledigt bleiben können;
 - b) die fortwährende Controle über die Aufrechthaltung der Verfassung und Vollziehung der von dem Landesherrn und dem Landtage gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse und festgesetzten Etats;
 - c) die Befugniß in dringenden Fällen Anzeigen an den Landesherrn zu erstatten, oder Vorstellungen und Beschwerden anzubringen;
 - d) der Antrag auf Zusammenberufung außerordentlicher Landesversammlungen unter Anführung seiner Gründe;
 - e) die Unterzeichnung der landschaftlichen Schuldverschreibungen;
 - f) die Mitaufsicht über die Verwaltung der Landessteuerkasse,

§. 31.

Landschaftliche Kasse. Curatel.

Die unmittelbare Leitung der Kassengeschäfte wird nicht von sämtlichen Ausschußgliedern geübt, sondern es werden dazu einige derselben beauftragt, welche, mit einem aus der Mitte der Landesregierung zu deputirenden Rathe und dem jedesmaligen Landrathe, einen abgesonderten Kassen Vorstand bilden,

Dieser Vorstand ist der Landesregierung und der gesammten Landschaft in der Art untergeordnet, daß jene, wie diese, die von ihr ausgehenden Zahlungsverfügungen zunächst an denselben erläßt. Unter ihm steht der landschaftliche Hauptkassier.

§. 32.

Ernennung und Function des Landschafts-Kassiers.

Der landschaftliche Kassier wird auf Lebenszeit ernannt, und vor der Landesregierung in Gegenwart wenigstens eines landschaftlichen Abgeordneten verpflichtet.

Er muß eine angemessene Caution stellen, und kann aus denselben Gründen entlassen werden, wie jeder andere Rechnungsbeamte.

Demselben liegt die Verwaltung der Landessteuercasse und die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben nach einer besondern Instruction ob.

§. 33.

Bestimmung des Landrathes.

Der Landrath, welcher nach dem landesherrlichen Edict vom 28. April 1810. Sitz und Stimme in der Landesregierung hat, ist als solcher kein Mitglied der Landschaft, sondern

a) die Mittelsperson zwischen derselben und der Landes-Regierung zur Erleichterung der Communication und Erzielung größser Gleichförmigkeit beider Behörden, und

b) wirkliches Mitglied der Regierung, um durch seine Theilnahme und Mitwirkung in den Geschäften, das Interesse und die Rechte der Landschaft beständig wahrzunehmen.

Er folgt bei Abgebung seiner Stimme in Regierungssachen seiner eigenen Ueberzeugung, ohne an besondere Instructionen von der Landschaft gebunden zu seyn, ist aber derselben für das, was auf seine Mitberathung vorgenommen wird, besonders verantwortlich.

Seine Obliegenheiten werden in einer Dienstinstruction näher bestimmt.

§. 34.

Ernennung des Landrathes.

Der Landrath wird von drei Jahren zu drei Jahren gewählt, ist aber immer wieder wählbar. Nach Verlauf der ersten drei Jahre kann derselbe auch auf Lebenszeit ernannt werden.

Er muß die in dem beregten Edict vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, braucht aber weder ein landschaftlicher Deputirter, noch ein landschaftlicher Beamter zu seyn.

Er wird bei der Landesregierung in Gegenwart des Landschaftsdirectors verpflichtet.

Ist der Landrath auf Lebenszeit gewählt, so kann ihm seine Besoldung nur durch Urtheil und Recht entzogen werden.

§. 35.

Besoldung und Remuneration.

Der Landschaftsdirector, der Landrath, der Syndicus und der Kassier beziehen fixe Besoldungen aus der Landeskasse, die Ausschußdeputirten aber erhalten bei Conventen die §. 23. bestimmte Auslösung.

T i t e l IV.

Von Land- und Ausschuß-Tagen.

§. 36.

Einberufung des Landtags.

Der Landtag wird jedesmal von dem Landesfürsten angeordnet und von dem Landschaftsdirector einberufen.

Alle drei Jahre, jedesmal zu Anfang des Jahres wird in der Regel ein Landtag gehalten, außerdem aber so oft, als es der Regent, auf Antrag des Ausschusses oder aus eigener Bewegung, für nöthig hält.

Die Bestimmung des Ortes, wo der Landtag zu halten ist, hängt vom Fürsten ab, doch muß derselbe im Lande gelegen seyn. In der Regel ist die Residenz der Versammlungsort.

Jeder Abgeordnete hat, sobald er zum Landtage eintrifft, sich bei dem Director anzumelden.

§. 37.

Eröffnung des Landtags.

Sind an dem bestimmten Tage alle Landesdeputirte, oder doch wenigstens zwei Drittel derselben eingetroffen, so erfolgt, auf die vom Director bei der höchsten Behörde zu machende Anzeige, die Eröffnung des Landtags in solenner Form, entweder vom Landesfürsten selbst oder durch einen fürstlichen Commissarius.

§. 38.

Sitz-Ordnung.

Ungeachtet die Volksvertreter in dieser Eigenschaft nach §. 6. alle gleich sind, so beobachten sie doch auf Landtagen folgende Sitzordnung: Den ersten Platz nimmt der Landschaftsdirector ein, dann folgen zu beiden Seiten der für diesen im Verhinderungsfalle als Vicedirector eintretende ritterschaftliche Abgeordnete, der Abgeordnete des geistlichen oder Lehrstandes, und die übrigen Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Aemter. — Die Deputirten der einzelnen Stände unter sich nehmen ihre Plätze nach der Ordnung des natürlichen Alters.

§. 39.

Leitung der Geschäfte.

Die Leitung aller Geschäfte und Verhandlungen des Landtags kommt dem Director zu. Er läßt die Sitzungen ansagen, eröffnet und schließt sie, und hat in ihnen den Vortrag; doch kann er diesen bei einzelnen Geschäftsgegenständen auch einem andern Mitgliede der Versammlung übertragen. Er hat dafür zu sorgen, daß die landesherrlichen Propositionen und die wichtigeren Angelegenheiten immer zuerst vorgenommen werden.

Bei den Debatten hat er seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der Gegenstand der Verhandlung immer festgehalten werde, und jeden, welcher sich davon entfernt, oder die Regeln des Anstandes verläßt, zur Ordnung zu rufen, auch nöthigen Falls wegen Ergreifung geeigneter Maßregeln gegen solche, welche der gesetzlichen Ordnung widerstreben sollten, die Versammlung zu Abgebung ihrer Meinung zu veranlassen.

Wünscht ein Mitglied über einen nicht schon in der Reihe der Verhandlungen liegenden Gegenstand einen Vortrag zu thun, so hat es der Versammlung solches anzuzeigen, und von dem Director die Bestimmung der Zeit dazu zu gewärtigen.

§. 40.

Discussion.

Die Beratungen in der Versammlung erfolgen mündlich. Es ist aber keinem Mitgliede verwehrt, seine Meinung schriftlich zu übergeben, wenn nur der Gang der Geschäfte dadurch nicht aufgehalten wird.

Wichtigere Gegenstände, wie Gesetzentwürfe, neue Verwilligungen, Beschwerdeführungen, werden in der Regel nicht sofort in der Sitzung berathen, in welcher sie zur Proposition kommen, sondern erst in einer folgenden Sitzung.

Sollte es zweckmäßig scheinen, dergleichen Gegenstände, ehe sie zur Erörterung in allgemeiner Versammlung kommen, erst besonders prüfen oder bearbeiten zu lassen, so steht es der Versammlung frei, hierzu einen Ausschuß nieder zu setzen und ihm die Art der Geschäftsbehandlung zu bestimmen.

§. 41.

A b s t i m m u n g.

Erst dann, wenn eine Frage vollständig erörtert ist, wird zur Abstimmung geschritten, wobei der Gegenstand immer in möglichst einfache Fragen aufzulösen ist, so daß jeder Abstimmende sich mit Ja oder Nein darüber erklären kann.

Zu Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln sämtlicher Landesdeputirten erforderlich. Jeder Abgeordnete muß seine Stimme selbst ausüben, und es findet hier keine andere Stellvertretung statt, als durch die §. 9. bezeichneten Vertreter. Die Ordnung der Abstimmung ist dem Director lediglich überlassen, der jedoch sein eignes Votum immer zuletzt abgibt.

Alle Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Sache bei einer andern Sitzung nochmals zur Abstimmung gebracht. Bleiben auch dann die Stimmen gleich, so gibt die des Directors den Ausschlag.

In dem Protokoll über die Abstimmung wird nur die Zahl, nicht aber der Name der für das Eine oder das Andere Stimmenden angegeben. Uebrigens steht es jedem Mitgliede frei, auf Scrutinium anzutragen.

Dem Beschlusse der Mehrheit muß sich die Minderheit unterwerfen, so daß die Beschlußfassung in keinem Falle durch Protestationen aufgehalten werden kann.

Sollte ein Stand sich durch einen solchen Beschluß in seinen wohl erworbenen Rechten beeinträchtigt erachten; so bleibt demselben nachgelassen, bei dem Landesherrn, unter Darlegung seiner Gründe, in einer besondern Vorstellung darauf anzutragen, daß dem Beschlusse die höchste Genehmigung versagt werde. Ergibt sich bei genauer Prüfung des Beschlusses eine solche Betheiligung, und ist derselbe nicht etwa ganz zuwerfen; so wird die Sache zur nochmaligen Berathung und gütlichen Vereinigung an die Landschaft zurückgewiesen. Kommt aber eine Vereinigung auch dann nicht zu Stande; so tritt landesherrliche Entscheidung, nach vorher vernommenen Gutachten der gesammten Landesregierung, ein.

§. 42.

Form der Mittheilung zwischen den Regierungs- Behörden und der Landschaft.

Alle landesherrlichen Postulate und Anträge ergehen in Rescripten nach der in der Organisation des Geheimenrathescollegii vom 21. April 1810. bezeichneten Form, unter Contrasignatur des vortragenden geheimen Rathes.

Die Landesregierung bedient sich in ihren Mittheilungen an die Landschaft ebenfalls der Rescriptform.

Werden bei Gesetzesvorschlägen oder andern wichtigen Gegenständen mündliche Erleuterungen für zweckdienlich erachtet, so wird der Regent ein Mitglied oder einige Glieder des Geheimenraths oder der Regierung zu den Sitzungen des Landtags abordnen, welche die Sache nach ihren Beweggründen entwickeln, jedoch der ständischen Abstimmung und Beschlußfassung nicht beiwohnen.

Die Landschaft erstattet Berichte, Erklärungen, Vorstellungen ꝛc. wobei sie sich derselben Curialien bedient, wie nachgesetzte landesherrliche Behörden bei Berichtserstattungen. — Im Falle abfälliger Erklärung über landesfürstliche Propositionen, hat sie die Gründe jedesmal vollständig anzugeben; worauf der Regent entweder von dem Antrage absteht, oder, im Falle er die Sache noch nicht erschöpft findet, denselben unter Anführung weiterer Gründe erneuert.

Die landesherrliche Genehmigung landschaftlicher Beschlüsse und Anträge wird entweder der Landschaft unmittelbar in Rescripten, Resolutionen ꝛc. eröffnet, oder die darauf gefaßte höchste Entscheidung in allgemeinen Gesetzen und Verordnungen öffentlich bekannt gemacht, wobei aber der lands

schaftlichen Mitberathung und Zustimmung immer ausdrückliche Erwähnung geschehen soll. — Im Falle der Nichtgenehmigung wird diese der Landschaft schriftlich bekannt gemacht.

§. 43.

Schluß und Auflösung des Landtags.

Die Verhandlungen schließt ein Landtagsabschied, mit welchem die Versammlung entlassen wird.

Der Landesfürst kann durch einen solchen Abschied dieselbe vertagen, oder gänzlich auflösen. Im Falle der Auflösung verlieren sämtliche Abgeordnete, den Director ausgenommen, ihre Stellen, und es muß längstens binnen drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Bis zu Vollendung derselben und Einberufung des neuen Landtags, bleibt jedoch der alte Ausschuß in Thätigkeit. Erfolgt die Anordnung zur neuen Wahl in der bestimmten Zeit nicht, so ist die vorige Repräsentation wieder hergestellt.

§. 44.

Ausschußtage (Convente).

Der Ausschuß versammelt sich zu Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte so oft es die vorhandenen Arbeiten nothwendig machen, auf die Einladung des Directors, ohne dazu einer besondern Erlaubniß zu bedürfen.

In Ansehung der Verhandlungen desselben gelten die nämlichen Bestimmungen, welche §. 38. — 42. festgesetzt sind.

Die über die Berathungen des Ausschusses zu führenden Protokolle sind so zu fassen, daß die übrigen Landesdeputirten den Gang der Verhandlungen und die Gründe, welche einen Beschluß oder ein Gutachten motivirt haben, daraus ersehen können.

In dringenden und bei minder wichtigen Angelegenheiten können die Meinungen der Ausschußdeputirten auch ausser der Versammlung schriftlich eingeholt werden.

Die Berichte und Expeditionen des Ausschusses ergehen nicht im Namen der gesammten Landschaft, sondern unter seiner eigenen Unterschrift, und die Resolutionen darauf werden an ihn gerichtet.

§. 45.

Verbot unförmlicher Versammlungen und einseitiger Berichte.

Alle Versammlungen landständischer Deputirten ausser den Land- und Ausschußtagen zur Berathung über landschaftliche Angelegenheiten, ohne besondere Erlaubniß, sind verboten, und die darin gefaßten Beschlüsse ungültig.

Eben so sind einseitige Eingaben und Vorstellungen einzelner Volksvertreter bei dem Landesfürsten unerlaubt.

T i t e l V.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der landschaftlichen Rechte.

§. 46.

a) in Ansehung der Integrität des Landes ic.

Verträge und andere Bestimmungen, welche den Umfang der gegenwärtigen Landestheile, die Landeseinkünfte oder die Regierungsverfassung des Herzoglichen Hauses verändern, sollen den Landständen entweder noch vor deren Eingehung, oder doch noch vor ihrer Ratification zur Ertheilung ihres Rathes und ihrer Zustimmung mitgetheilt werden.

Sollte dieses jemals unterbleiben und eine solche Disposition gegen das Interesse des Landes vollzogen werden; so würde der Landschaft, ausser dem Rechte der Klage gegen diejenigen Räte, welche die zeitige Mittheilung unterlassen, die Befugniß zustehen, bei dem Bundestage auf die Aufhebung des Vertrages oder der Verfügung anzutragen.

§. 47.

b) bei der Gesetzgebung.

Das Recht des Beiraths in der Gesetzgebung bezreift zugleich in sich das Recht der Bitte und des Vorschlags wegen zu ertheilender oder abzuändernder Gesetze. Versagt der Landesherr einem solchen Vorschlage die Sanction, so bleibt demungeachtet der Landschaft die Befugniß, ihn bei künftigen Versammlungen zu erneuern.

Alle zur Vollstreckung vorhandener Gesetze nothwendige, oder aus der Natur des Verwaltungs- und Aufsichtsrechts fließende Verordnungen sind von der landschaftlichen Zustimmung unabhängig. Eben so die Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten, so weit sie nicht das Eigenthum oder das Verhältniß der Kirche zum Staate betrifft.

Sollte ein Zweifel darüber entstehen, ob zu einer ergangenen Verordnung die Zustimmung der Landschaft erforderlich gewesen sey, so steht es zwar dieser frei, bei dem Landesherrn wegen deren Erlassung Beschwerde zu führen; es kann aber einer solchen Verfügung bis zu ihrer Zurücknahme der verfassungsmäßige Gehorsam von niemand versagt werden.

§. 48.

c) bei Regulirung der Etats.

Die Voranschläge der Staatsausgaben und Einnahmen, welche nach Vorschrift des landesherrlichen Edicts vom 28. April 1810 von der Finanzbehörde unter Concurrency der gesammten Landesregierung zu fertigen und hinfür immer auf drei Jahre einzurichten sind, werden aus dem Geheimenrath dem landschaftlichen Ausschusse mitgetheilt, welcher sie prüft und mit seinem Gutachten an die Landschaft abgibt.

In dieser Beziehung sind den Ständen von den landesherrlichen Behörden die erforderlichen Rechnungen, Nachweisungen und Aufschlüsse auf Verlangen mitzutheilen, um ihnen sowohl von der Nothwendigkeit der gemachten Anforderungen, als von der zweckgemäßen Verwendung der frühern Bewilligungen die vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen.

Der Landtag erstattet sowohl über die Annahme der Etats, als über die zu deren Deckung erforderlichen Bewilligungen eine Erklärung, worauf entweder die sofortige landesherrliche Genehmigung und die Ausschreibung der Abgaben mittelst Patents erfolgt, oder weitere Verhandlungen eingeleitet werden.

Treten in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern unumgängliche Staatsbedürfnisse ein, auf welche bei der Etatserrichtung nicht gerechnet war; so wird entweder der §. 30. 2. bezeichnete Weg eingeschlagen, oder eine außerordentliche Versammlung der Deputirten veranstaltet.

§. 49.

d) bei Bestimmung anderer Leistungen.

Ein gleiches Verfahren findet statt, wenn Leistungen der Untertanen, welche nicht in Abgaben bestehen, gefordert oder sonst Maßregeln ergriffen werden, welche für die Landschaft ein Interesse haben können.

§. 50.

e) In Ansehung des landschaftlichen Kasse, Rechts.

Ueber die Verhältnisse der landschaftlichen Kasse und die ihr zu überweisenden Fonds, so wie die Errichtung einer Schulden, Tilgungskasse wird eine besondere Uebereinkunft getroffen werden, und eine Kassenordnung das Nöthige über das Kasse, und Rechnungswesen festsetzen.

Die von dem Landschaftskassier vier Wochen nach dem Schluß des Rechnungsjahres bei dem Ausschuss zu übergebende Hauptrechnung wird von diesem in materieller Hinsicht geprüft, und mit dessen Bemerkungen der Landesregierung übergeben, welche sie von der Rechnungskammer revidiren läßt und sodann in Gegenwart des Landschaftsdirectors, eines Ausschussmitgliedes, des Syndikus und des Kassiers gewöhnlichermaßen justificirt.

Die abgehörten Rechnungen werden dem Landtage bei der nächstfolgenden Zusammenkunft vorgelegt.

Der Kassevorkand ist der gesammten Landschaft dafür verantwortlich, daß die Etats nicht überschritten und keine unjustificirlichen Ausgaben auf die Kasse angewiesen werden.

§. 51.

f) In Ansehung der Domainen, Verwaltung.

Dieserigen Diener, welchen die Domainenverwaltung obliegt, sind dafür verantwortlich, daß den Rechten der Landschaft, so wie den Verpflichtungen gegen die Agnaten, Genüge geleistet werde.

Sollten denselben und dem Interesse des Landes entgegen Dispositionen über das Domainenvermögen getroffen werden; so sind diese, auf bloße Einsprache der Landschaft, als von Rechtswegen ungültig und selbst für den Landesherrn unverbindlich zuerkennen.

§. 52.

g) In Ansehung des Rechts der Beschwerdeführung.

Beschwerden über die Verwaltung überhaupt und die Handlungsweise der Staatsdiener müssen (mit Ausnahme des §. 30. 2. c. bestimmten Falls) vor ihrer Anbringung, auf dem Landtage in Berathung und zur Abstimmung gebracht worden seyn.

Den einzelnen Staatsbürgern ist es gestattet, bemerkte Gebrechen oder Mißbräuche deren Abstellung das allgemeine Beste zu erfordern scheint, wie den landesherrlichen Behörden, auch der Landschaft oder dem Landschaftsdirector zur Anzeige zu bringen.

§. 53.

b) In Ansehung des Rechts der Beschwerde und Klage gegen Staatsdiener.

Das Recht der Beschwerde und Klage gegen Staatsdiener wird vorzüglich dadurch gesichert, daß alle Verfügungen des Regenten von denjenigen, welche ihn dabei berathen haben, nach Maßgabe des Edicts über die Organisation des Geheimenrathscollegii, contrasignirt werden müssen, und jeder Diener für die auf seinen Vortrag gefaßten Beschlüsse dem Regenten und dem Lande verantwortlich ist.

Das Recht förmlicher Klage von Seiten der Landschaft findet nur gegen höhere Staatsdiener in dem Falle statt, wenn die beschwerende Handlung ein Vergehen in sich enthält, welches die Entscheidung eines Gerichtshofes erfordert.

In allen andern Fällen tritt bloß Beschwerde beim Landesherrn ein, wobei es von den Umständen abhängt, ob eine Untersuchung oder bloße Verantwortung Platz greift. In jedem Falle wird der Landtag von dem Erfolg seiner Beschwerde in Kenntniß gesetzt.

Die förmliche Klage, welche hinlänglich begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt seyn muß, wird ebenfalls bei dem Landesherrn übergeben, soll aber an das gemeinschafts-

liche Oberappellationsgericht in Jena, zur Einleitung des geeigneten Verfahrens und rechtlicher Entscheidung, abgegeben werden.

Der Landesherr begibt sich für dergleichen Fälle des Abolitionsrechts, des Begnadigungsrechts aber nur in sofern, daß ein Diener, auf dessen Remotion rechtlich erkannt ist, nicht im Staatsdienste gelassen werden kann.

T i t e l VI.

Gewähr der Verfassung.

§. 54.

Bedingung der Abänderung.

Gegenwärtige Verfassung kann nur durch Uebereinstimmung des Regenten und des Landtags abgeändert werden.

§. 55.

Verpflichtung der Staatsdiener.

Alle Staatsdiener sind auf den Inhalt und die genaue Beobachtung dieses Verfassungsgesetzes mit zu verpflichten. Absichtliche Verletzungen desselben werden als Verbrechen bestraft.

§. 56.

Fürstlicher Revers bei Regierungsveränderungen.

Bei Regierungsveränderungen erfolgt die Huldigung des Landes erst dann, wenn der neue Regent die Beobachtung, Aufrechthaltung und Handhabung der landschaftlichen Verfassung, wie die gegenwärtige Urkunde sie bestimmt, bei seinen fürstlichen Worten und Ehren schriftlich zugesichert hat; zu welchem Ende jedesmal ein außerordentlicher Landtag zu berufen ist.

Ist der Regent noch unmündig, so ertheilt der Obervormund und Landesregent diese Versicherung für die Zeit seiner Verwaltung.

§. 57.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Sollten über die Auslegung dieser Verfassungsurkunde oder über die Anwendbarkeit ihrer Bestimmungen auf vorkommende Fälle Zweifel entstehen, welche nicht im Wege der Güte beseitigt werden könnten; so soll der Landschaft frei stehen, auf schiedsrichterliche Entscheidung anzutragen.

§. 58.

Garantie durch den deutschen Bund.

Endlich soll diese Verfassung unter die besondere Garantie des deutschen Bundes gestellt, und bei dem Bundestage der erforderliche Antrag deshalb gemacht werden.

T i t e l VII.

Auflösung der bisherigen landschaftlichen Verfassung.

§. 59.

Bedingungen derselben.

Die ältere landschaftliche Verfassung wird, so weit sie mit den Grundsätzen und dem Geiste der gegenwärtigen nicht mehr vereinbar ist, sobald aufgehoben, als die neue durch Eröffnung eines allgemeinen Landtags in Wi.:samkeit tritt. Sie behält aber, wo jene keine Auskunft geben, subsidiarische Gültigkeit.

Wir fügen dieser Sanction die Versicherung bei, während der Uns von Gott anvertrauten Regierung nicht nur diese Verfassung Selbst treu zu beobachten, sondern auch darüber zu wachen, daß ihr auf keine Weise entgegen gehandelt werde, und indem Wir derselben die von unserm Herrn Erbprinzen Liebden in gleicher Gesinnung ertheilte Declaration anschließen lassen, machen Wir unsere jetzigen und künftigen Diener verbindlich und verantwortlich, diesem Verfassungsgesetze in allen Stücken auf das genaueste nachzukommen, wie Wir denn auch den von jenen bereits geleisteten Dienst eid hierdurch ausdrücklich mit darauf erstreckt haben wollen; achten Uns aber auch zu der Erwartung berechtigt, Unsere treue Ritterschaft und sämtliche Unterthanen werden in dieser, auf Herstellung einer dauerhaften Ordnung und Sicherung ihrer wichtigsten Rechte in der Staatsverbindung gerichteten Sorgfalt einen neuen Beweis unserer landesväterlichen Gesinnungen erkennen, und darin einen Beweggrund mehr finden, mit Gemeinfinn, Eifer und willigem Gehorsam unter dem Gesetze, zur Erreichung des gemeinschaftlichen Ziels allgemeiner Wohlfahrt mitzuwirken.

Zu dessen beständiger Nachweisung haben Wir gegenwärtige Bestätigungs- und Versicherungsurkunde in drei gleichen Exemplarien, wovon das Eine der Landschaft ausgehändigt, das Zweite in unserm Herzogl. Hauptarchiv niedergelegt, und das Dritte bei dem Bundestage übergeben werden soll, eigenhändig vollzogen und mit unserm landesfürstlichen Siegel bedrucken lassen, und soll dieselbe zur allgemeinen Nachachtung durch den Druck bekannt gemacht werden.

So geschehen und gegeben Hildburghausen, den 19. März 1818.

(L. S.)

Friedrich, Herzog zu Sachsen.

v. Baumbach.

J. Ehr. Wagner.

v. Schwarzkopf.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen etc. Erbprinz von S. Hildburghausen etc.

thun kund und bekennen hiermit. Nachdem unserm Herrn Vaters Gnaden, zur Vollziehung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte und Ausföhrung Ihrer auf das allgemeine Beste gerichteten landesväterlichen Absichten, Sich bewogen gefunden, der ständischen Verfassung in den hiesigen Herzogl. Ländern eine den Erfordernissen der Zeit angemessnere feste Einrichtung zu geben, und durch die mit den bisherigen Ständen deshalb gepflogenen Verhandlungen eine neue Grundbestimmung der landschaftlichen Verfassung zu Stande gekommen ist, welche durch die heute erfolgte landesherrliche Bestätigung zu einem Landesgrundgesetz erhoben worden, Wir auch, als präsumtiver Nachfolger in der Regierung, den Inhalt und die Grundsätze dieser Verfassung, nach vorgenommener eigener Prüfung und dem Uns darüber auf Befehl unserm Herrn Vaters besonders erstatteten Vortrag, unsern Ansichten und Gesinnungen ebenfalls gemäs befunden und unsere Zustimmung darcin vorläufig erklärt haben; so nehmen Wir keinen Anstand, nach dem Wunsche unserm Herrn Vaters Gnaden, diese unsere Zustimmung und Zufriedenheit hiermit nochmals verbindlich zu erklären und die Versicherung von Uns zu stellen, im Falle unserer Regierungsnachfolge genanntes Grundgesetz stets treu zu beobachten und solches fest und unverändert zu erhalten, auch darüber zu wachen, daß demselben auf keine Weise entgegen gehandelt werde.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Declaration eigenhändig vollzogen und derselben unser fürstliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Hildburghausen, den 19. März 1818.

(L. S.)

Joseph, Erbprinz v. S. H.

v. Schwarzkopf.